

69. 1. Kann die in Art. 19 Abs. 2 Satz 1 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz vom 29. November 1925 vorgesehene Vereinbarung mit Wirksamkeit auch noch nach der Einzahlung auf das Sparlassenbuch getroffen werden?

2. Ist für die Anrechnung Satz 1 oder Satz 2 des Art. 19 Abs. 1 maßgebend, wenn das Sparlassenguthaben zwar vor dem 15. Juni 1922 erworben, aber die Vereinbarung, daß es zur Abtragung einer Hypothek oder Grundschuld zu dienen bestimmt sei, erst nach dem 14. Juni 1922 getroffen wurde?

DurchfVo. z. AufwG. v. 29. November 1925 Art. 19.

V. Zivilsenat. Beschl. v. 17. März 1928 in einer Gothaer Aufwertungssache. VB 9/28.

I. Aufwertungsstelle Gotha.

II. Landgericht daselbst.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergeben sich aus den nachstehenden

Gründen:

Der Antragstellerin, einer unter Staatsaufsicht stehenden Sparkasse, stand im Jahre 1922 eine dingliche und persönliche Hypothekensforderung gegen den Antragsgegner im Hauptbetrag von 6000 *M* zu. Der Antragsgegner hatte bei ihr ein Sparkuthaben, das sich am 1. Januar 1918 auf 1122,44 *M* und im Mai 1922 auf 1164,04 *M* belief; ferner war er im Besitz eines von ihr ausgestellten Sparkassenbuchs, das auf den Namen seiner im Jahre 1916 verstorbenen Frau und zu den erwähnten Zeiten auf 4166,43 und 4322,42 *M* lautete. Am 3. Oktober 1922 schrieb er der Sparkasse, er habe seine zu diesem Tag fälligen Hypothekenzinsen mit Quittungsbuch einem Beauftragten für sie übergeben, und fuhr dann wörtlich fort: „Das geliehene Kapital von 6000 *M* . . . zahle ich nach den mir bekannten Bedingungen ohne Verzug ab und werde zunächst meine 2 Sparkbücher = 1164,04 und 4322 *M* nebst anfälligen Zinsen in Abrechnung stellen. . . . Bitte um Mitteilung, wann die Löschung und meine Aufzahlung erfolgen können. NB. auch eine gegenseitige Zinsberechnung zum Abschluß“. Die Sparkasse antwortete am 9. Oktober 1922, sie habe die Kündigung des Hypothekendarlehens zur Rückzahlung am 3. Januar 1923 vermerkt, die Zinsen für die Zeit vom 3. Oktober 1922 bis 3. Januar 1923 betrügen 71,25 *M* und seien auch bei vorheriger Zahlung noch zu entrichten; Beglaubigungskosten, Porti und Auslagen beliefen sich auf 80 *M*; der Gesamtbetrag sei daher 6151,25 *M*. Ferner teilte die Sparkasse mit, daß an Zinsen bis zum 31. Dezember 1922 den beiden Sparkuthaben 37,04 und 137,60 *M* gutzuschreiben seien, sodaß sich ein Gesamtbetrag von 1201,08 und 4460,02 = 5661,10 *M* ergebe. Am 31. Oktober 1922 wurde abgerechnet, wobei man die für 31. Dezember 1922 berechneten Beträge zugrundelegte; der Antragsgegner zahlte den Unterschied zwischen 6151,25 und 5661,10 mit 490,15 *M* aus. Die Hypothek ist am 22. Dezember 1922 gelöscht worden.

Im Dezember 1925 verlangte die Sparkasse bei der Aufwertungsstelle eine auf 1493,34 *G.M.* bemessene Aufwertung der 6000 *M.*, wobei sie als Wert der Rückzahlung 6,66 *G.M.* abzog. Der Antragsgegner legte Einspruch ein. Er verwies auf ein Schreiben an die Kasse vom November 1925, worin er sich auf die Abrechnung vom 31. Oktober 1922 berufen hatte, und erklärte, er rechne mit seinem Anspruch auf, da er selbst nichts erhalten habe.

Die Aufwertungsstelle hat die Hypothekensforderung der Antragstellerin auf 1351,74 *G.M.* aufgewertet. Sie ist der Ansicht, die Aufrechnung mit dem Guthaben der Frau sei unwirksam, da man mit Forderungen Dritter nicht aufrechnen könne, und rechnet insoweit nur den Wert einer „Zahlung“ von 4460,02 *M.* mit 4,95 *G.M.* an. Bezüglich des eigenen Sparguthabens des Antragsgegners verneint die Aufwertungsstelle, daß ein Sachverhalt der in Art. 19 Abs. 2 S. 1 der Durchf. zum AufwG. vom 29. November 1925 geregelten Art gegeben sei; eine erst bei der Ausgleichung getroffene Berechnungsabrede genüge nicht. Sie berechnet den Aufwertungsbetrag mit 12½% auf 142,93 *G.M.* und setzt sie vom Aufwertungsbetrag der Hypothek ab. Das Landgericht hat auf die sofortige Beschwerde des Antragsgegners den Aufwertungsbetrag der Hypothek auf 130,89 *G.M.* herabgesetzt. Es nimmt eine Vereinbarung im Sinne des Art. 19 Abs. 2 Durchf. als vorhanden an und rechnet Nennbetrag gegen Nennbetrag auf, weil der Gegner beide Sparguthabensforderungen vor dem 15. Juni 1922 erworben habe. Wegen des auf den Namen der Frau lautenden Guthabens des Gegners stellt das Landgericht fest: Die Eheleute hätten sich in einem Testament gegenseitig zu Erben eingesetzt, das Testament sei aber wegen Formfehlers nichtig gewesen, sodaß der Antragsgegner seine Frau nicht allein, sondern zusammen mit den Kindern beerbt habe. Erst bei einer Erbscheinverhandlung von 1923 hätten die Beteiligten von der Nichtigkeit des Testaments Kenntnis erhalten; sie hätten es aber dann auch weiterhin unter sich als gültig behandelt und dies auch im jetzigen Verfahren wieder erklärt. Die Sparkasse verlangt mit der gegen den landgerichtlichen Beschluß erhobenen sofortigen Beschwerde Aufwertung auf 1351,74 *G.M.* mit der Begründung: Art. 19 Abs. 2 Durchf. setze eine bei Einzahlung des Guthabens getroffene Vereinbarung voraus; die bloße Entgegennahme einer Aufrechnung ohne Widerspruch stelle keine solche Vereinbarung dar, sonst würde die Ausnahme zur Regel.

Das Oberlandesgericht Jena hat die Beschwerde gemäß § 74 AufwG. und § 28 FGG. dem Reichsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Es hält die Beschwerde für unbegründet. Das Guthaben der Frau sei — so wird ausgeführt — vor dem 15. Juni 1922 erworben, da das Verhalten der Miterben des Antraggegners die Annahme einer rückwirkenden Genehmigung rechtfertige. Erworben sei die Forderung mit dem Sterbefall. Eine Vereinbarung im Sinne des Art. 19 Abs. 2 S. 1 DurchfVo. liege auch dann vor, wenn die Beteiligten den Einzahlungen erst nachträglich die in dieser Vorschrift vorgesehene Zweckbestimmung gäben. Der Wortlaut spreche nur scheinbar dagegen. Satz 2 des Abs. 2, der eine Aufrechnung nach Abs. 1 versage, wenn die Gegenforderung aus einem Aufwertungsstock zu befriedigen sei, stelle eine Ausnahme von Abs. 1 dar; daher schreibe Satz 1 des Abs. 2 gerade wieder die Anwendung der Regel des Abs. 1 vor. Sinn und Zweck der Vorschrift sprächen für die weitere Auslegung. Wenn die Beteiligten durch die Vereinbarung, daß die Einzahlungen zur Abtragung einer Hypothek dienen sollten, einen wirtschaftlichen Zusammenhang hätten herstellen wollen, so werde dies vom Gesetzgeber berücksichtigt. Maßgebend sei, ob eine bloße Aufrechnungserklärung oder eine Einigung vorliege. Auch die Billigkeit erfordere, daß man eine erst bei der Ausgleiche zustandgekommene Einigung für ausreichend halte. Mit dem Oberlandesgericht Zweibrücken (AufwRspr. 1927 S. 580) möchte das Oberlandesgericht Jena eine Verrechnungsabrede als ausreichend gelten lassen, es sieht sich aber daran gehindert durch die Entscheidung des Kammergerichts vom 10. Februar 1927 in AufwRspr. 1927 Sonderheft 4 S. 31, die neben der Verrechnungsabrede noch eine besondere Vereinbarung dahin verlange, daß dem durch die Einzahlungen gebildeten Guthaben nachträglich die in Art. 19 Abs. 2 S. 1 erwähnte Zweckbestimmung beigelegt werde. . . .

Das Reichsgericht vermag dem Oberlandesgericht Jena nur im Ausgangspunkt beizustimmen.

Nach Art. 19 Abs. 2 DurchfVo. kann ein Eigentümer oder Schuldner gegenüber einer aufzuwertenden Hypothekenforderung mit einer zur Aufrechnung geeigneten Gegenforderung aufrechnen. Ist die Gegenforderung vor dem 15. Juni 1922 erworben, so gilt das aufgewertete Recht zum Nennbetrag in Höhe des Nennbetrags der Gegenforderung als erloschen, während bei Erwerb nach dem

14. Juni 1922 für beide Forderungen an die Stelle des Nennbetrags der sich auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift über die Aufwertung ergebende Betrag tritt. Nach Abs. 2 Satz 1 findet die Vorschrift des Abs. 1, wenn sich die Gegenforderung gegen eine öffentliche oder unter Staatsaufsicht stehende Sparkasse richtet, nur insoweit Anwendung, als die Gegenforderung aus Einzahlungen herrührt, die nach Maßgabe einer unter den Beteiligten getroffenen Vereinbarung zur Abtragung einer Hypothek oder Grundschuld zu dienen bestimmt sind. Unbeschadet dieser Vorschrift findet nach Abs. 2 Satz 2 die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung, wenn die Gegenforderung aus einer Teilungsmasse (Aufwertungsstock) zu befriedigen ist. Auch wenn eine solche Teilungsmasse für Sparguthaben bei der Antragstellerin gebildet worden ist (vgl. die III. Verordnung des Thüring. Ministeriums für Inneres und Wirtschaft zur Durchführung der Aufwertung der Sparguthaben vom 14. September 1927, GS. für Thüringen 1927 S. 179), sind dennoch die Aufrechnungsvorschriften des Art. 19 Abs. 1 anzuwenden, falls die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 gegeben sind, also eine Vereinbarung, wie dort erwähnt, getroffen worden ist.

Dies ist hier der Fall. Art 19 Abs. 2 Satz 1 setzt nach seinem Wortlaut voraus, daß durch die Einzahlung nicht die Hypothek alsbald getilgt, sondern zunächst eine Gegenforderung des Einzahlenden begründet und mit dieser demnächst bei Fälligkeit der Hypothek aufgerechnet werden soll (RGZ. Bd. 119 S. 432). Hier wurde die Hypothek erst am 3. Januar 1923 fällig. Hätte der Gegner am 3. Oktober 1922 eine Einlage gemacht und mit der Kasse vereinbart, daß die Hypothek am 3. Januar 1923 mit der Einlage getilgt werden solle, so wäre der Tatbestand des Abs. 2 Satz 1 gegeben (womit jedoch die Frage, ob Abs. 1 S. 1 oder S. 2 anzuwenden wäre, nicht entschieden ist). So wird es vielfach dann gehandhabt werden, wenn zu solchem Zwecke von vornherein ein Tilgungssparbuch mit Sperrvermerk begründet wird. Mit Recht bemerkt aber das Oberlandesgericht Zweibrücken in der genannten Entscheidung, daß eine solche äußerliche Kenntlichmachung nicht immer geschieht. Es ist nicht einzusehen, warum nicht durch Vereinbarung statt einer neuen Einlage eine schon vorhandene zum selben Zweck sollte bestimmt werden können. Ob man das Guthaben abhebt und sofort mit dem erhaltenen Geld ein neues Guthaben (Tilgungsguthaben) begründet oder nur

das alte Buch in ein neues Tilgungsguthaben umschreiben läßt, oder ob man bindend verabredet, das alte Guthaben solle von jetzt ab dem späteren Tilgungszwecke dienen, ist wirtschaftlich und für die Frage der Vereinbarung im Sinne des Art. 19 Abs. 2 Satz 1 auch rechtlich im wesentlichen das gleiche. Der wirtschaftliche Zusammenhang zwischen der Gegenforderung und der Hypothek, der für den Gesetzgeber den Grund zur bevorzugten Behandlung solcher Sparguthaben bildete, ist dann geschaffen. Liegt jedoch nichts weiter vor als eine Aufrechnungserklärung, der eine Sparkasse nicht widerspricht und der sie durch alsbaldige entsprechende Verrechnung nachkommt, so fehlt es an einer Vereinbarung im Sinne des Art. 19 Abs. 2 Satz 1. Hier ist dagegen folgender besonderer Sachverhalt gegeben: Der Gegner nahm am 3. Oktober 1922 nicht sofort die Aufrechnung vor, sondern kündigte die Hypothek für später und erklärte nur, er werde — zur Rückzahlungszeit — sein Guthaben zur Aufrechnung benutzen, also bis dahin nichts abheben. Auf diesen brieflichen Vorschlag ging die Sparkasse ein, indem sie sich mit der Verrechnung auf den 3. Januar 1923 einverstanden erklärte. Dadurch willigte sie ein, daß die Guthaben von nun an zur Abtragung der Hypothek bestimmt sein sollten, und der Gegner war damit einverstanden. Wenn nun später (entsprechend dem Hinweis der Kasse auf etwaige frühere Rückzahlung unter Zinsberechnung bis zum 3. Januar 1923) schon am 31. Oktober 1922 mit Ansatz von Zinsen bis zum 31. Dezember 1922 abgerechnet wurde, so hob das jene Vereinbarung nicht auf.

Da sonach Abs. 2 Satz 1 einschlägt, finden die Vorschriften des Abs. 1 Anwendung. Damit ist aber noch nicht dargetan, daß Kennbetrag gegen Kennbetrag im Sinne von Abs. 1 Satz 1 aufgerechnet sei. Zwar ist es richtig, daß die eigene Forderung des Antragsgegners in Höhe von 1164,04 M nebst einem gewissen Zinsbetrag vor dem 15. Juni 1922 begründet worden war. Und für die Forderung, die noch auf den Namen der verstorbenen Frau lautete, ist daselbe auch im Verhältnis zum Ehemann und zu den Miterben anzunehmen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und 4 AufwG.). Keiner Prüfung bedarf die Frage, welche Bedeutung der Genehmigung (§ 185 BGB.) durch die andern Miterben zukommt und ob der Gegner nicht schon aus eigenem Rechte der Gläubiger des etwa von ihm selbst auf den Namen der Frau angelegten Guthabens war. Obschon Art. 19 Abs. 1 der DurchfVo. für sein Gebiet die Zeit des Erwerbes der Gegenforderung ent-

scheidend sein läßt, ergibt doch der Zusammenhalt mit Abs. 2 S. 1, daß nur eine vor dem 15. Juni 1922 getroffene Vereinbarung die Wirkung haben kann, daß das Guthaben im Nennbetrag auf den Nennbetrag der Hypothek angerechnet wird. Eine Vereinbarung aus der Zeit nach dem 14. Juni 1922 kann nur bewirken, daß der Aufwertungsbetrag an die Stelle des Nennbetrags tritt (Art. 19 Abs. 1 S. 2 der DurchfVo.). Dies folgt aus derselben Erwägung, aus der eine nachträgliche Vereinbarung für angängig gehalten worden ist: die Vereinbarung tritt an die Stelle einer sonst erforderlichen Abhebung und alsbaldigen Neueinzahlung. Einer nach dem 14. Juni 1922 getroffenen Vereinbarung bleibt auch bei dieser Auslegung die Bedeutung, daß dadurch alle Schwierigkeiten beseitigt werden, die mit einer einseitigen Aufrechnung verbunden sein können.

An die Stelle des Nennbetrags tritt somit hier der auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift über die Aufwertung sich ergebende Betrag. Wie hoch dieser Aufwertungsbetrag bezüglich der Sparguthaben ist und wie die Aufrechnung sich vollziehen kann, muß zunächst unter Berücksichtigung der für die Thüringischen Sparkassen erlassenen Bestimmungen mit den Beteiligten erörtert werden. Demnach war die Sache unter Aufhebung der Beschlüsse der Aufwertungsstelle und des Landgerichts an die erstgenannte Stelle zurückzuberweisen.